

# Anschlussnutzungsvertrag für Biogasaufbereitungsanlagen

1. Adresse der Bio	ogasaufbereitungsan	nlage:			
Straße / Hausnummer		PLZ		Ort	
Gemarkung:		Fl.:		Flst.:	
2. Adresse des Anschlussnutzers:		(bitte ankreuzen)	wie oben (1.)	□ abweichen	d:
Straße / Hausnummer		PLZ		Ort	
3. Weitere Angaben zum Anschlussnutzer:					
Telefon/Fax		ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer		
4. Anschlussnehmer:					
5. Anschlussstelle:	:	(bitte ankreuzen)	□ wie oben (1.)	□ wie oben (2.)	□ abweichend:
Straße / Hausnummer		PLZ		Ort	
Gemarkung:		Fl.:		Flst.:	
6. Kundennummer:					(vom Netzbetreiber vorzugeben)
7. Messstellenbezeichnung (vom Netzbetreiber festgelegt):					(ggf. Anlage
8. Übergabepunkt :		ausgangsseitiger Flansch der Biogasaufbereitungsanlage			
9. Einspeisedruck:		mbar			
10. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt:		kW			
11. Vertragsbeginn					
Zwischen	Stadtwerke Sindelfingen GmbH Rosenstr. 47 71063 Sindelfingen Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 244663 Tel.: 07031 6116-0 Fax: 07031 6116-333 www.stadtwerke-sindelfingen.de (Netzbetreiber)				
und		<u>-</u>			· ,
Frau/Herr/Firma					(Anschlussnutzer)
wird folgender A		svertrag unter Zu	grundelegung vors	tehender Daten <b>g</b>	geschlossen:



### Anschlussnutzungsvertrag für Biogasaufbereitungsanlagen

#### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas (Biogas) über die definierte Messstelle und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der technische Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das Netz des Netzbetreibers, die Einspeisung und der Verkauf des Biogases bedürfen separater Verträge.

#### § 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

- (1) Die berechtigte Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
  - a) der Netzzugang zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber durch einen Einspeisevertrag geregelt ist und
  - b) der Einspeisepunkt einem Bilanzkreisvertrag zugeordnet ist und
  - c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Anschlussnutzung nach Abs. 1 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Er informiert den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrages ist.

#### § 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.
- (4) Darüber hinaus ist der Netzbetreiber, wenn er sein Netz oder einen Teil seines Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt, berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Wirksamwerden der Netzabgabe ersatzlos zu kündigen.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentliche Vertragspflichten grob oder wiederholt verletzt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 12 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) entsprechend anzupassen.

#### § 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Biogasaufbereitungsanlagen (AGB Anschluss)" (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (Anlage 2).

Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Betrieb der Anlage festzulegen und die bestehenden technischen Anforderungen zu ändern, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.



# Anschlussnutzungsvertrag für Biogasaufbereitungsanlagen

	, den	, den			
Anschlussr	nutzer	Netzbetreiber			
Anlagen:					
Anlage 1:	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von				

Biogasaufbereitungsanlagen (AGB Anschluss)

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen



### **Technische Anschlussbedingungen (Anlage 2)**

Betreibern von Biogasanlagen werden im Folgenden auf die technischen Mindestanforderungen für die Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze hingewiesen:

- es gelten die Anforderungen der verschiedenen Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung des Gasund Wasserfachs e.V. (DVGW), in denen die in Deutschland geltenden, allgemein anerkannten technischen Regeln der Gaswirtschaft festgelegt sind.
- insbesondere wird auf die Einhaltung folgender DVGW-Arbeitsblätter verwiesen:
  - DVGW G260 Gasbeschaffenheit
  - DVGW G262 Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung
  - DVGW G462 Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck Errichtung
  - o DVGW G463 Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck >16 bar Errichtung
  - o DVGW G472 Gasleitungen bis 10 bar Betriebsdruck aus Polyethylen
  - o DVGW G488 Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung Planung, Errichtung und Betrieb
  - o DVGW G491 Gasdruckregelanlagen
  - o DVGW G492 Gasmessanlagen
  - DVGW G685 Gasabrechnung
  - DVGW G2000 Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze
  - o DVGW VP265-1 Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze
- grundsätzlich sind alle die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Richtlinien zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Biogasherstellung und -einspeisung zu beachten, auch wenn sie in diesen technischen Mindestanforderungen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Bei Einspeisung mit grenzüberschreitendem Transport sind die Empfehlungen gemäß Common Business Practice der EASEE-Gas zu beachten.
- die Energieanlagen sind so zu errichten und zu betrieben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- die aktuellen Kenndaten der Gasbeschaffenheit im Netz der Stadtwerke Sindelfingen erhalten sie auf Anfrage.
- In jedem Einzelfall ist durch den Netzbetreiber zu prüfen, ob das Gasnetz zur Aufnahme der einzuspeisenden Biogasmenge kapazitiv und hydraulisch in der Lage ist.
- der Netzbetreiber kann jederzeit zur Erhaltung der sicheren und zuverlässigen Versorgung bei Bedarf weitere technische Anforderungen festlegen, die dem technischen Fortschritt oder der Betriebssicherheit dienen.
- für den Netzzugang, die Anschlussnutzung und die Einspeisung sind ausschließlich die von den Stadtwerken Sindelfingen GmbH zur Verfügung gestellten Verträge zu verwenden.